

§ 22 KNGBbg (Brandenburg)

Gesetz zur Neugliederung der Kreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg
Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Arbeitsgruppe nach § 21 Abs. 1 wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der ihre Geschäfte leitet und den Vorsitz führt. Kommt es bei der Wahl des Vorsitzenden zu Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Die Arbeitsgruppe hat in allen Fragen, die den Aufbau der Verwaltung des zukünftigen Kreises betreffen, die Entscheidungskompetenz in Fällen, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen der Landrat als Organ der Selbstverwaltung zuständig ist; ein Vorschlagsrecht in Fällen, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen die Zuständigkeit bei den Kreistagen liegt.
- (2) Die Arbeitsgruppe entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für den Fall, daß zwischen der Arbeitsgruppe und den beteiligten Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen binnen drei Wochen nach Zugang des Vorschlages der Arbeitsgruppe kein Einvernehmen hergestellt werden kann, entscheidet die oberste Rechtsaufsichtsbehörde. Mit Ablauf des Tages der Wahl des neuen Kreistages hat die Arbeitsgruppe nur noch beratende Funktion. Mit der Wahl des Landrats des neugebildeten Kreises gilt die Arbeitsgruppe als aufgelöst.
- (3) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen, die sie bestellt haben, rechenschaftspflichtig.

Zitiervorschlag: § 22 KNGBbg (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KNGBbg/22>